

Auszug aus der Reisekostenordnung

§10

Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

- (1) Der Dienstgeber muss eine Haftpflichtversicherung für dienstlich genutzte private Kraftfahrzeuge vorhalten.
- (2) Für den verfasst kirchlichen Bereich des Erzbistums Hamburg gelten folgende Regelungen:
 - (2.1) Im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages des Erzbistums Hamburg besteht Versicherungsschutz für privateigene
 - Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, deren Anhänger, Krafträder und Mopeds;
 - Wohnmobile;
 - sonstige Fahrzeuge (auch LKW und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen, die von den haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sowie Zivildienstleistenden im Erzbistum Hamburg im dienstlichen Interesse eingesetzt werden.
 - (2.2) Kein Versicherungsschutz durch die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der kirchlichen Gliederungen befinden.
 - (2.3) Als versicherte Kraftfahrzeuge gelten auch die von den Mitarbeitern geliehenen oder gemieteten Fahrzeuge mit Ausnahme solcher, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern angemietet werden.
 - (2.4) Die Dienstreisekasko-Versicherung ist vorleistungspflichtig. Eine privat abgeschlossene Vollkasko-Versicherung der Mitarbeiter muss nicht in Anspruch genommen werden – der erworbene Schadenfreiheitsrabatt bleibt erhalten.
 - (2.5) Im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht Insassen-Unfall Versicherungsschutz mit folgenden Versicherungssummen:
 - 25.500,-- € für den Todesfall
 - 51.100,-- € für den Invaliditätsfall
 - (2.6) Die Selbstbeteiligung von 153,-- € wird von der Einrichtung, in der der Mitarbeiter tätig ist, getragen.

(2.7) Für Unfallschäden beim Unfallgegner ist die private Kfz-Haftpflichtversicherung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters in Anspruch zu nehmen. Die Schadensregulierung erfolgt nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

(2.8) Sonderregelungen für die Mitarbeiter des Erzbistums Hamburg

(2.8.1) Die Dienstreisekasko-Versicherung übernimmt nicht die Kosten für ein Ersatzfahrzeug (Miet-/Leihwagen) während der Dauer der Fahrzeug-Instandsetzung nach einem Unfall.

Soweit die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter glaubhaft machen kann, dass ein Kraftfahrzeug aus privaten Gründen notwendig ist, übernimmt das Erzbistum Hamburg für seine Mitarbeiter die Kosten für ein Ersatzfahrzeug, längstens jedoch für 10 Tage und höchstens in der Fahrzeugkategorie des Unfallfahrzeuges.

(2.8.2) Für Schäden am privat-eigenen Kraftfahrzeug, die nicht durch die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung gedeckt, aber bei einer Dienstreise entstanden sind, kann der Mitarbeiter beim Erzbistum Hamburg eine Erstattung der Reparaturkosten beantragen, wenn ein Zusammenhang mit den spezifischen Risiken der Dienstreise besteht und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter hinsichtlich des Schadens nur leichte Fahrlässigkeit zukommt.

(2.8.3) Benutzt eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter zur Erledigung dienstvertraglicher Verrichtungen ein privateigenes Kraftfahrzeug und hat sie/er Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach den Bestimmungen dieser Ordnung, ersetzt das Erzbistum Hamburg im Falle eines Dienstreiseunfalls auch die Kosten der Rückstufung in der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung bis zum nachgewiesenen Höchstbetrag von 1.022,58 €, wobei die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter sich einen anspruchsmindernden prozentualen Eigenanteil in Höhe seiner gesamten dienstlichen Jahreskilometerleistung des Unfalljahres geteilt durch 10.000 km anrechnen lassen muss.

Das Erzbistum Hamburg kann der vorgenannten Verpflichtung zur Freistellung seiner Mitarbeiterin/seines Mitarbeiters von den Kosten einer Rückstufung in der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung auch dadurch nachkommen, dass es die tatsächlichen Unfallfolgekosten des Unfallgegners übernimmt, soweit diese niedriger sind als die versicherungsrechtlichen Folgekosten der Verlustes des Schadensfreiheitsrabattes (Rückstufung).